



VERGLEICHSAUSFERTIGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Hon.Prof.Dr. Gottfried Korn
Argentinierstraße 20/1/3
1040 Wien

vertreten durch:

Korn Rechtsanwälte OG
Argentinierstraße 20
1040 Wien

Beklagte Partei

ARGE Daten - Österreichische
Gesellschaft für Datenschutz
Redtenbachergasse 20
1160 Wien

vertreten durch:

Schwarz Schönherr Rechtsanwälte KG
Parkring 12
1010 Wien

Wegen: 35.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Parteien haben – bei der Tagsatzung – am 29.04.2013 folgenden gerichtlichen

V e r g l e i c h

geschlossen:

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich, es ab sofort zu unterlassen, Werke der Literatur, insbesondere anwaltliche Schriftsätze, an denen der klagenden Partei die ausschließlichen Werknutzungsrechte zustehen, ohne deren Zustimmung zu vervielfältigen, zur Verfügung zu stellen und/oder sonst zu verwerten, insbesondere über <http://www.argedaten.at> und/oder <ftp://ftp.freenet.at/pla/klage-statistik-austria-2011.pdf> zur

Verfügung zu stellen.

2. Die beklagte Partei verpflichtet sich, diesen Vergleich - mit Ausnahme der Regelung über die Kostentragung und das Lizenzentgelt - binnen einem Monat nach Rechtswirksamkeit des Vergleiches auf ihre Kosten im Internet unter den Adressen <http://www.argedaten.at> und <ftp://ftp.freenet.at/pla/klage-statistik-austria-2011.pdf> zu veröffentlichen, und zwar für einen Zeitraum von 30 Tagen mit einer Schriftgröße und Zeilenabständen, wie sie auf der Website <http://www.argedaten.at> bzw. <ftp://ftp.freenet.at/pla/klage-statistik-austria-2011.pdf> zum Stichtag 14.9.2011 üblich waren, wobei die Vergleichsveröffentlichung so erfolgt, dass bei Aufruf der Homepage man mit einem direkten Link, der so gestaltet ist wie in der Beilage ./X (integrierender Bestandteil) ersichtlich, zu jener Seite gelangt, auf der die Vergleichsveröffentlichung vorgenommen wird.

3. Die beklagte Partei verpflichtet sich, einen Betrag von EUR 1.000,-- als angemessenes Lizenzentgelt für die Veröffentlichung des Schriftsatzes der klagenden Partei unter den Adressen <http://www.argedaten.at> bzw. <ftp://ftp.freenet.at/pla/klage-statistik-austria-2011.pdf> zu bezahlen. Die beklagte Partei gibt bekannt, dass sie einen Betrag von EUR 500,-- bereits am 26.4.2013 auf das Konto der klagenden Partei bezahlt hat; der restliche Betrag von EUR 500,-- werde binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit des Vergleiches bezahlt, und zwar an eine einvernehmlich festzulegende "Charity-Organisation" ("Soziale Einrichtung").

4. Die beklagte Partei verpflichtet sich, der klagenden Partei die Kosten dieses Rechtsstreits in Höhe von EUR 9.218,74 (darin enthalten EUR 1.424,29 USt und EUR 673,-- Barauslagen) zH der Korn Rechtsanwälte OG binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit des Vergleiches bei sonstigem Zwang zu ersetzen.

5. Damit sind sämtliche Ansprüche zwischen der klagenden

und der beklagten Partei, die sich aus dem Sachverhalt ergeben, der der Klage vom 21.9.2011 zugrunde liegt, bereinigt und verglichen.

6. Dieser Vergleich erlangt nur Rechtswirksamkeit, wenn er nicht mittels eines bis zum 21.5.2013 bei Gericht einlangenden Schriftsatzes widerrufen wird.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt 39, am 29.4.2013

Dr. Heinz-Peter Schinzel
Richter
elektronische Ausfertigung
gem. § 79 GOG

Diese Ausfertigung ist rechtswirksam seit
28. Mai 2013

Dr. Heinz-Peter Schinzel
Richter
elektronische Ausfertigung
gem. § 79 GOG